Beilage zu No. 5 des Kreis= und Anzeige=Blatts für den Kreis Danziger Höhe pro 1893.

3. In No. 52 bes Amtsblattes ber Königlichen Regierung hierselbst vom 24. Dezember 1892 ift von bem Herrn Regierungs-Präsidenten ein Musterstatut für die Gemeinde-Krankenversicherung einer Landgemeinde veröffentlicht worben.

Mit Rudfict barauf, daß burch die Rovelle zum Krankenversicherungsgesetz bom 10. April 1892 die Befugnisse der Gemeinden zum Erlaß besonderer Borschriften für die Gemeinde-Krankenversicherung erheblich erweitert worden sind (vergleiche insbesondere § 6 a des Krankenversicherungsgesetzes bom 10. April 1892 — Reichsgesetzlatt pro 1892 Seite 422 —) tiegt es im Interesse der Gemeinden, von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen.

Das angeführte Musterstatut kann hierfür als Anhalt bienen. In bemselben find biesenigen Borschriften bes Gesetzes, beren Einführung ber Beschlußfassung ber Gemeinden überlassen ift, burch Klammern [] bezeichnet, während die ebligatorischen Bestimmungen bes Gesetzes ohne Klammern ausgeführt sind.

Diejenigen Gemeinden bes Areises, welche von tem Rechte zum Erlasse besonderer Borschriften und statutarischer Bestimmungen für ihre Gemeinde-Krankenversicherungen Gebrauch machen wollen, haben den betreffenden Gemeindebeschluß nebst der Borladungs-Kurrende und dem Statutenentwurf bis zum 15. Februar er. hier einzureichen. Werden statutarische Bestimmungen nicht erlassen, sondern nur einzelne Vorschriften der in den §§ 6a, 49, 52 und 55 des Krankenversicherungsgesetzes gedachten Art von der Gemeinde beschlossen, so sind diese Beschlüsse nebst den Borladungs-Kurrenden in beglaubigter Abschrift ebenfalls die zum 15. Februar er. hier vorzulegen.

Ich mache insbesondere die Gemeinden Ohra, Prauft, Gischkau, Löblau, Schönwarling und Schüddelkau auf den Erlaß besonderer Borschriften ausmerksam und bemerke dabei, daß die letteren auch in denjenigen Gutsbezirken, in welchen Gemeinde-Krankenversicherungen bestehen, ein- geführt werden konnen.

Für biejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, welche besondere Borschriften und statutarische Bestimmungen nicht erlassen wollen, dient das abgebruckte Musterstatut als Erläuterung der gefetzelichen Borschriften.

Der ganbrath.

Danzig, ben 11. Januar 1893.

^{4.} Der Kaufmann heinrich Bolt in Praust ist zum Schiebsmann für ben 14. Schiebs. mannsbezirk hiefigen Kreises gemählt, bestätigt und eibesstattlich verpflichtet worben.

II. Berfügungen und Befanntmachungen anderer Behorden.

5. Nach ben Beftimmungen bes Gesetzes vom 24. Juni 1891 werben unter ber Vorausssetzung, daß ber Ertrag 1500 Mx erreicht, ober daß das Anlages und Betriebstapital 3000 Mx ober mehr beträgt, verschiedene Gewerbebetriebe zur Gewerbesteuer herangezogen, welche derselben früher nicht unterlagen. Bon den in Artifel 1 der Aussührungsanweisung zum Gewerbesteuer-Gesetz genannten Bespielen solcher Gewerbetreibender, bezw. Gewerbe, hebe ich als eventuell sür den Kreis in Betracht kommend hervor: die Unternehmer von Bauten, die Versicherungsagen ten, das Verleihen von Treschmaschinen, Dampspflügen und anderen Gegenständen (auch wenn nur eine Maschine verliehen wird), Fuhrleute und Pferdeverleiher mit nur einem Pferde, Schiffer, deren Kähne weniger als Ikast Tragfähigkeit besitzen.

Die Herren Gute- und Gemeindevorsteher ersuche ich, mir von bem Borbandensein solcher eventuell zur Gewerbesteuer heranzuziehender, noch nicht besteuert gewesener Betriebe inner-

halb einer Woche Auzeige zu erstatten.

Fehlanzeigen find nicht erforderlich.

Danzig, ben 16. Januar 1893.

Der Borfitzende der Steuerausichüffe der Gewerbestenerklaffen III. und IV. v. Rries.

Richtamtlicher Theil.

Einmal gebranchte Rohzukersäke hat abzugeben

Westpreußische Zucker-Raffinerie Otto Wanfried, Danzig, Riebitzgasse 5.

- 7. Stifts- und Pupillen-Capital habe länblich zu begeben. Arnold, Rreis-Taxator.
- 8. In Rentau werben zu Marien b. 38. ein Nachtwächter und zwei Instleute mit Scharwertern gesucht.
- 9. Gutes gefundes Haferstroh, sowie Roggenrichtstroh und Heu tauft J. A. Bötzmeher, Danzig, Borftabt. Graben 51.
- Den Herren Kübenlieferanten zur Nachricht, daß von jest ab Kallschlamm, soweit der geringe Borrath ausreicht, zu sieben Bfennig per Centner absgefahren werden kann.

 Buckerfabrit Praust.

Rebakteur: J. A. Blottner in Danzig. Druck und Berlag ber A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchbrucketel in Danzig, Jopengafie 8.